

§ 18 Oö. LFBAG 1991

Oö. LFBAG 1991 - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 18

Anschlußlehre

Die Ausbildung zum Facharbeiter kann auch durch eine Anschlußlehre erfolgen. (Anm:LGBl. Nr. 64/1999)

In Kraft seit 05.08.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at